

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Osteopathie“**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Osteopathie)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Osteopathie anzuwenden. Das Fachgebiet der Osteopathie umfasst die manuelle Medizin an allen Wirbeltieren, insbesondere an Hunden, Katzen, Frettchen, Meerschweinchen, Hamstern und anderen Kleinnagern, Kaninchen, Pferden, Wiederkäuern, Papageienartigen und Reptilien.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Osteopathie. Ziel der Weiterbildung ist daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Grundlagen der Osteopathie:

- 1.1. Geschichte der Osteopathie
- 1.2. Philosophie der Osteopathie
- 1.3. Osteopathische Nomenklatur
- 1.4. Osteopathische somatische Dysfunktion
- 1.5. Barriere Konzept in der Osteopathie
- 1.6. Osteopathisches Krankheitsmanagement
- 1.7. Gesundheitskonzept der Osteopathie

2. Anatomie, Physiologie und Topographie der verschiedenen Spezies:

- 2.1. Osteologie
- 2.2. Myologie
- 2.3. Faszien
- 2.4. Viszera
- 2.5. Cranium, Cranio-Sakrale Verbindung

2.6. Anatomie, Physiologie und Funktion des zentralen, peripheren und autonomen Nervensystems und Vaskulärsystems

3. Biomechanik

3.1. Biomechanische Zusammenhänge der Gewebe in Struktur und Funktion

4. Diagnose- und Behandlungsmethoden:

4.1. Osteopathische Palpation und strukturierte Untersuchung

4.1.1. orthopädische Untersuchung

4.1.2. neurologische Untersuchung

4.1.3. viszerale Untersuchung in Mobilität, Motilität und Motrizität

4.1.4. cranio-sakrale Untersuchung

4.2. Stand- und Gangbildanalyse sowie die Erstellung von Ursache/Folge-Ketten

4.3. Kenntnisse über osteopathische, diagnostische und manipulative Methoden:

4.3.1. mechanistische Techniken (Palpation und Mobilisation von Gelenken, Muskeln und Faszien)

4.3.2. gewebliche Techniken (gewebliche Palpation, „Résilience“, Motilität, Mikro-Mobilität)

4.3.3. neuro-vegetative Techniken (basierend auf dem Cranio-Sakralen System)

4.3.4. energetische Techniken (basierend auf den Prinzipien der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) und hier hauptsächlich der Akupunktur und PAM Techniken)

4.4. Osteopathische Behandlungstechniken

4.5. Fallmanagement

5. Grundlagen der Diagnostik: sämtliche der klassischen Veterinärmedizin zu Verfügung stehende Methoden:

5.1. Röntgentechnik

5.2. Ultraschall

5.3. bildgebende Verfahren (CT, MRT, ...)

5.4. Laboruntersuchung

5.6. Früherkennung durch manuelle Diagnostik basierend auf den ausgeübten Techniken

6. Pathologie: entsprechend der klassisch-veterinärmedizinischen Pathophysiologie:

6.1. orthopädische Grunderkrankungen

6.2. fasziale Grunderkrankungen

6.3. viszerale Grunderkrankungen

6.4. exogene Einflüsse auf den Gesundheitszustand des Patienten (mechanische, psychogene, Umwelteinflüsse)

6.5. endogene Einflüsse auf den Gesundheitszustand des Patienten (hormonelle, metabolische Einflüsse)

7. Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der anzeigepflichtigen Erkrankungen von Haus- und Nutztieren und tierschutzrelevanter Haltungsverfehlungen

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifische-praktische Weiterbildung:

1.1. eine nachweislich fachspezifische Tätigkeit über mindestens zwei Jahre mit vorhandener Dokumentation in Form von Karteikarten (manuell oder digital).

1.2. Zusätzlich müssen Falldokumentationen gemäß Z 1.3. in digitaler Form an die Kommission übermittelt werden, welche dem Aufbau gemäß Anlage A entsprechen sollen. Vorhandene bildgebende Unterlagen müssen beigelegt werden.

1.3. Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber nach § 4 Abs. 1 Z 1. und 2. müssen dazu eine Falldokumentation vorlegen, Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber nach § 4 Abs. 1 Z 3., 4. und 5. müssen jeweils zwei Falldokumentationen vorlegen.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 500 Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

3.1. Die Vorlage einer Dissertation und/oder zwei fachspezifischer Artikel zum Thema osteopathische Techniken am Tier, die zum überwiegenden Teil von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber stammen und in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, oder

3.2. anstelle der Publikationen können ein Kongressbeitrag oder ein Vortrag vor fachkundigem Publikum, bzw. eine einschlägige Lehrtätigkeit im Ausmaß von mindestens zwei Wochenendseminaren nachgewiesen werden. Fachspezifische Vortragstätigkeiten bei nationalen Veranstaltungen sind der Kommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch die Kommission zu ermöglichen, sowie

3.3. die Eintragung an einer internationalen, fachspezifischen Schule/Gesellschaft (Bsp. AVSOP, EVSO, Tao equilibre, STOA, AVETAO)

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 4. (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von der Prüfungskommission anerkannt sind bzw. von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen oder Gesellschaften abgehalten wurden.

Prüfungen im Rahmen folgender Abschlüsse und Ausbildungen anerkannter internationaler Institutionen werden angerechnet:

1. EVSO-Certified gemäß den Statuten der European Veterinary Society for Osteopathy.

2. Fähigkeitsausweis für Osteopathie der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)-Fachsektion „Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Alternativ- und Komplementärmedizin camvet.ch“.

3. STOA-Medicines Schweizer Tierärztliche Osteopathie Ausbildung

4. AVSOP-Abschlussprüfung zur Österreichischen Osteopathie-Ausbildung

5. Diplom Iner Ecoles en Osteopathie der Oniris (DIE).

Prüfungswerber mit anerkannten Prüfungen gemäß Z 1 und 2 müssen zur Erlangung des FTA-Titels in Österreich lediglich eine Falldokumentation laut Anhang B bei der FTA-Kommission einreichen. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Prüfungswerber mit anerkannten Prüfungen gemäß Z 3.,4. und 5. müssen die Voraussetzungen des § 3 Z 1. und 3. zusätzlich erfüllen. Für die Erlangung des FTA-Titels in Österreich sind hier mindestens zwei Falldokumentationen laut Anhang B erforderlich, sowie das positive Ablegen einer mündlichen und praktischen Prüfung gemäß § 6.

(2) Einschlägige Fachtiertertitel für Kleintiere und Pferde, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurden, können im Einzelfall von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 5. (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtiertertgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, welches für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 6. (1) Die gemäß § 3 Z 1.2., 1.3. und § 4 Abs. 1 geforderten Falldokumentationen müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an den/die Vorsitzende, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Die Prüfung ist in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Die Prüfung hat durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer stattzufinden (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die mündliche Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung wird bei zur Verfügung gestellten Patienten die manuelle Diagnostik und Therapie direkt von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber verlangt, da die Osteopathie stark vom manuellen Gespür des Therapeuten abhängig ist. Sollte dafür ein Ortswechsel notwendig sein, um die entsprechenden Patienten vorstellen zu können, hat die Prüfungskommission dafür zu sorgen, dass Patienten und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(5) Die eingereichten Falldokumentationen werden im Rahmen der Prüfung genauer diskutiert und eine fachspezifische Erläuterung der Therapieansätze kann von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber gefordert werden.

Bewertung

§ 7. Die Bewertung hat durch die jeweilige Prüfungskommission nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Über die erfolgreich bestandene Prüfung oder Zuerkennung des Fachtierarzttitels ist eine Urkunde auszustellen, welche von der Präsidentin/dem Präsidenten und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Prüfungsprotokoll

§ 8. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein von der/dem Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 9. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der

Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 25.11.2024

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anhang A - Lernkatalog/ Kompetenzkatalog

Prinzipien und Grundlagen der Osteopathie

- Geschichte und Philosophie (Still, Sutherland, Fryman, Upledger, Litteljohn, Becker, Magoun)
- Definitionen und Grundlagen
- Die Prinzipien der Osteopathie, Konzept der osteopathischen/somatischen Dysfunktion
- Wissenschaftliche Grundlagen der osteopathischen Konzepte: Biologie des Lichts, Biologie der Quanten, Quantenphysik
- Osteopathische Ätiopathogenese

Kraniosakrale Osteopathie

- Anatomie des Schädels, der Meninges, des neurologischen und vaskulären Systems
- Mikrobiomechanik der Schädelknochen, Konzept des primären Atemmechanismus (PAM)
- Diagnostik der Dysfunktionen des kraniosakralen Systems: in Bezug auf die Synchrondrosis/Symphysis sphenobasilaris (SSB)
- Behandlungstechniken: Fluidische Techniken (CV 4, V-Spread), fasziale Techniken, mechanistische Techniken (Lift, Spread, Suture unlocking)
- Konsequenz der kranialen Dysfunktionen, Relation Struktur-Funktion
- Pathophysiologische Indikationen und Kontraindikationen für die Osteopathie

Fasziale Osteopathie

- Historische Kenntnisse: Chila, Sutherland, Paoletti, Roques, Johnes, Chauffour
- Anatomische Grundlagen der Faszien
- Histologie, Zytologie und Physiologie der Faszien, moderne Faszienforschung
- Fasziale Biomechanik
- Diagnostik der Dysfunktionen des fasziellen Systems: osteopathische Mobilitätstests, Trigger Punkte, Inhibitionstechniken
- Behandlungstechniken: Direkte fasziale Behandlung (Druck, Dehnung, Gleiten), Behandlung über Triggerpunkte, Recoiltechniken, Strain/Counterstrain, Myofaszialer Release

Viszerale Osteopathie

- Historische Kenntnisse (Barral, Croibier)
- Anatomie, Topographie, Innervation, Vaskularisation
- Viszerale Biomechanik: Begriff der viszeralen Artikulation, viszerale Mobilität und Motilität
- Diagnostik der viszeralen Dysfunktionen
- Behandlungstechniken: Fluide Techniken, „Résilience“, Recoiltechniken, fasziale Techniken, direkte Techniken, indirekte Techniken
- Konsequenzen in der Verbindung Struktur-Funktion

Mechanistische Osteopathie: Gliedmaßen

- Anatomie der Gliedmaßen
- Biomechanik der Gliedmaßen
- Diagnostik der osteopathischen Dysfunktionen an den Gliedmaßen: Partikuläre Tests

- Behandlungstechniken
- Zusammenhang mit der klassischen Pathologie der veterinärmedizinischen Orthopädie

Mechanistische Osteopathie: Becken und Wirbelsäule

- Anatomische Grundlagen
- Biomechanik der Wirbelsäule und des Beckens aus osteopathischer Sicht
- Diagnostik der vertebralen Dysfunktionen (Fryette Nomenklatur)
- Behandlungstechniken (indirekt, direkt, Thrust) an Wirbelsäule und Becken
- Zusammenhang mit der klassischen Pathologie der Veterinärmedizin

Anhang B - Falldokumentationen

1. Einleitung

Die Annahme der Falldokumentationen ist die Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

2. Struktur der Falldokumentation in Osteopathie

Obligatorische Anforderung für die Aufnahme des klinischen Falles: Der Text muss mind. 2500 und max. 3000 Wörter enthalten.

Die Falldokumentation muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- a.) Deckblatt: - Titel der Arbeit
- Name und Anschrift der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers
- b.) Zusammenfassung, Key words
- c.) Patientendaten (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Fellart und -farbe, ev. auch Mikrochipnummer)
- d.) Anamnese, Vorbehandlung, Status präsens
- e.) Schulmedizinische Untersuchung, Diagnose und Einordnung in ein Krankheitsbild (Beilage von Labor-, Röntgen- und Ultraschallbefunden, Filmaufnahmen)
- f.) Fallaufnahme, Abklärung und Diagnose aus Sicht der Osteopathie (angewendete diagnostische Techniken benennen, beschreiben und/oder referenzieren)
- g.) Kritische Beurteilung der diagnostischen Befunde (anatomische und biomechanische Basis, Ursache-/Folge-Ketten, Änderung der Biomechanik, Beziehung zwischen der allopathischen und der osteopathischen Diagnostik, Analyse in Bezug auf Referenzen)
- h.) Therapiekonzept und Begründung, Behandlungsprotokoll mit Auswahl der Techniken (angewendete therapeutische Techniken benennen, beschreiben und/oder referenzieren)
- i.) Heilungsverlauf und Beurteilung
 - Akuter Fall: Verlaufsbeschreibung über 4 Monate (mind. 3 Konsultationen)
 - Chronischer Fall: Verlaufsbeschreibung über 12 Monate (mind. 4 Konsultationen)

j.) Diskussion und Schlussfolgerungen (Beitrag der Osteopathie, Grenzen, Fallprognose)

k.) Verwendete Literatur, Quellenangaben im Text integriert (Autor, Jahr, Titel, Journalname, ev. Buchtitel, Editoren, Verlag, Seiten)

3. Bewertung der Falldokumentation

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Der eigene Beitrag ist klar ersichtlich (Umfang, Aufwand entsprechend den Vorgaben).
- Die Arbeit und das Vorgehen sind strukturiert.
- Das Thema wurde sinnvoll erfasst und in sinnvoller Weise abgegrenzt.
- Sie beinhalten keine sachlichen Fehler.
- Die Auswertung und Einarbeitung der Literatur wird durchgeführt.
- Die Aussagen sind mit Referenzen belegt.
- Die Fragestellung wurde logisch, klar und systematisch entwickelt.
- Die Arbeit wurde zweckmäßig und übersichtlich gegliedert.
- Die Sprache ist verständlich und stilistisch angemessen.
- Die vorgeschriebene Form wurde eingehalten.
- Der Text ist grammatikalisch und orthographisch korrekt formuliert.

4. Umfang der Falldokumentation

Die Falldokumentation ist elektronisch als Word-Dokument bei der Österreichischen Tierärztekammer einzubringen, damit diese dann an die Prüfungskommission weitergeleitet wird.